

G e s e t z

vom ,

mit dem der Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammern Wolkersdorf, Mistelbach, Gänserndorf und Marchegg festgesetzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

In Abänderung des § 2 Abs.1 Z.2 des nö.Landwirtschaftskammergesetzes 1962, LGBl.Nr.41, wird der Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammern Wolkersdorf, Mistelbach, Gänserndorf und Marchegg festgesetzt wie folgt:

1. Der Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammer Wolkersdorf umfaßt die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Wolkersdorf mit Ausnahme der Gemeinde Kreuzstetten und die zum Gerichtsbezirk Klosterneuburg gehörigen Gemeinden Gerasdorf und Seyring.
2. Der Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammer Mistelbach umfaßt die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Mistelbach und die zum Gerichtsbezirk Wolkersdorf gehörige Gemeinde Kreuzstetten.
3. Der Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammer Marchegg umfaßt die zum Gerichtsbezirk Marchegg gehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Zwerndorf.
4. Der Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammer Gänserndorf umfaßt die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Gänserndorf und die zum Gerichtsbezirk Marchegg gehörige Gemeinde Zwerndorf.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 27. Jänner 1955, LGBl.Nr.13, womit das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBl.Nr.59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) geändert und die Bezirks-Landwirtschaftskammern Marchegg und Gänserndorf neu errichtet werden, außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.